

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

NR. VII c

DER STADT HOCHHEIM AM MAIN

FÜR DAS GEBIET

FELDBERG - ALTKÖNIG - U. SCHWEDENSTRASSE

STAND: JULI 1994

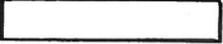
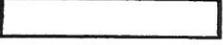
1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, §§ 1-11 BAUNVO)

WA	1.1.3	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GE	1.3.1	GEWERBEGBIETE
GI	1.3.2	INDUSTRIEGEBIETE
MI	1.2.2	MISCHGEBIETE

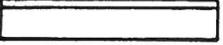
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

o8	2.1	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
6o	2.3	BAUMASSENZAHL
o4	2.5	GRUNDFLÄCHENZAHL
	2.7	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ALS HÖCHSTGRENZE
II		ZWINGEND
II	2.8	HÖHE BAULICHER ANLAGEN: TRAUFHÖHE
TH		FIRSTHÖHE
FH		

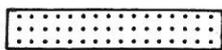
3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9, ABS. 1, NR. 2 BAUGB, §§ 22 U. 23 BAUNVO)

o	3.1	OFFENE BAUWEISE
	3.1.5	NUR DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
a	3.1.6	ABWEICHENDE BAUWEISE
g	3.2	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	3.3	BAULINIE
	3.4	BAUGRENZE
	3.5	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	3.6	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 11 U. ABS. 6 BAUGB)

	6.1	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN: ÖFFENTLICH
		PRIVAT
	6.2	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	6.3	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG <u>ZWECKBESTIMMUNG:</u> ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
P		
		FUSS- UND RADWEG

9 GRÜNFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1 NR. 15 U. ABS. 6 BAUGB)



9. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG:

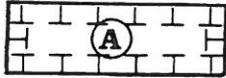


SPIELPLATZ

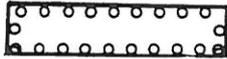


BALLWIESE

13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9, ABS. 1, NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)



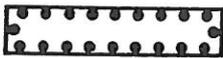
13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



13.2.1 UMGRENZUNG VON BESONDEREN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ANPFLANZEN VON:

BÄUMEN



13.2.2 UMGRENZUNG VON BESONDEREN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ERHALTUNG VON:

BÄUMEN



15 SONSTIGE PLANZEICHEN



15.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

St

STELLPLÄTZE

Ga

GARAGEN

GSt

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN



15.6 MASSNAHMEN FÜR ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB



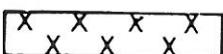
15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



15.13 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES



15.14 TEILGEBIET



15.15 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND SIEHE HINWEIS (IV)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 1, ABS. 1 BAUGESETZBUCH I.D.F. VOM 8.12.1986, BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 2253 I.V. MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 15.9.1977, BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 1763, GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986, BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 2665 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981, BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 833

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 GEMÄSS § 1, ABS. 4 U. ABS. 5 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM TEILGEBIET ⑤ NUR BETRIEBE ZULÄSSIG SIND, DIE AUCH IN EINEM MISCHGEBIET ZULÄSSIG WÄREN. BETRIEBE DES PRODUZIERENDEN GEWERBES SIND UNZULÄSSIG. DIE NUTZUNGSARTEN NACH § 8 (1) BAUNVO - LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE - SOWIE NACH NR. 3 - TANKSTELLEN - SIND UNZULÄSSIG.
- 1.2 GEM. § 1 (4) NR. 2 BAUNVO SIND IM TEILGEBIET ⑥ NUR BETRIEBE ZULÄSSIG, DURCH DIE EIN IMMISSIONSWIRKSAMER GESAMTSCHALLEISTUNGSPEGEL VON 93 dB (A) - NACHTS - BZW. EIN FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL VON 45 dB (A)/M² - NACHTS - NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD UND VON DENEN KEINE STÖRENDE BODENNAHEN GERUCHS- ODER SCHADSTOFFEMISSIONEN (GAS- ODER STAUBFÖRMIG) AUSGEHEN. DIE RESTEMISSIONEN SIND NACH ZIFFER 24 DER TA LUFT I.D.F. VOM 27.2.86 ABZULEITEN.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEMÄSS § 16 (3) BAUNVO SIND IN DEN EINZELNEN TEILGEBIETEN FESTLEGUNGEN ÜBER DIE MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GETROFFEN. ES HANDELT SICH HIERBEI UM
- 2.1 TRAUFHÖHEN (TH), DIE GEMESSEN WERDEN VOM ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE BIS ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT,
- 2.2 FIRSTHÖHEN (FH), DIE GEMESSEN WERDEN VOM ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE BIS OBERKANTE FIRST.

3 BAUWEISE

- 3.1 BEI DER GEMÄSS § 22 (4) BAUNVO FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE MÜSSEN DIE GEBÄUDE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND, JEDOCH OHNE EINHALTUNG EINER LÄNGENBESCHRÄNKUNG, ERRICHTET WERDEN.
- 3.2 DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE BEZIEHT SICH AUF DAS 2. VOLLGESCHOSS AB DER AUSSENWANDHÖHE VON 4,50 M (§ 9 (3) BAUGB), IM TEILGEBIET ⑤.

4 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BAUNVO, GARAGEN UND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG SIND.

5 BAULINIEN

GEMÄSS § 23 (2) SATZ 2 BAUNVO IST EIN MEHR ALS GERINGFÜGIGES VOR- UND ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN BIS 1,50 M AN DER BAULINIE ZULÄSSIG.

6

ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB

MASSNAHMEN:

- M 1: LÄRMSCHUTZWALL H = 4 M
B = 14 M
- M 2: BEPFLANZTE LÄRMSCHUTZWAND H = 4 M IN DEM VERMASSTEN BEREICH, REST ABGETREPPT
- M 3: TEILGEBIET ② ⑦ ⑧
AN DEN NÖRDLICHEN AUSSENWÄNDEN DER GEBÄUDE DÜRFEN KEINE FENSTER ZU WOHN-RÄUMEN ANGEORDNET WERDEN.
- M 4: TEILGEBIETE ① ③ ⑦ ⑧
AB DEM 3. VOLLGESCHOSS SIND FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE IV NACH DIN 2719 (BEWERTETES SCHALLDÄMMMASS R'W 40-44 dB(A)) AUSZUFÜHREN.

7

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - § 9 (1) NR. 20 BAUGB;
FESTSETZUNGEN ÜBER DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN - § 9 (1) NR. 25 BAUGB

7.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, GEWERBEGBIETE, INDUSTRIEGEBIETE, MISCHGEB.

UNTER ANRECHNUNG DER UNTER 7.4 UND 7.5 FESTGESETZTEN FLÄCHEN WIRD FESTGESETZT:

- 7.1.1 MINDESTENS 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN.
- 7.1.2 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST JE ANGEFANGENE 150 M² EIN LAUBBAUM GEM. ARTENVERWENDUNGS-LISTE ZU PFLANZEN.
- 7.1.3 DIE BEFESTIGUNG VON STELLPLÄTZEN, ZUFahrTEN UND SONSTIGEN FLÄCHEN (Z.B. LAGERFLÄCHEN) DARF NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN (WASSERGEBUNDENENDECKEN, SCHOTTERRASEN, FUGENPFLASTERN, RASENGITTERSTEINEN) ERFOLGEN.
- 7.1.4 DACHFLÄCHEN UND FREIFLÄCHEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DÜRFEN NICHT IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION ENTWÄSSERT WERDEN. DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST VORBEHALTLICH EINER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG ÜBER EIN GETRENNTES LEITUNGSNETZ IN SPEICHER- ODER VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN ABZUFÜHREN. DIESE ANLAGEN SIND ÜBER EINEN NOTÜBERLAUF AN DIE ÖRTLICHE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN.
- 7.1.5 OBERFLÄCHENWASSER VON ZUFahrTEN UND HAUSEINGÄNGEN INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST IN DIE ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHEN ZU LEITEN.
- 7.1.6 IN DEN TEILGEBIETEN ① ② ③ ⑦ SIND GARAGENDÄCHER UND DÄCHER ÜBERDÄCHTER STELLPLÄTZE ALS FLÄCHENHAFT BEGRÜNTE DÄCHER HERZUSTELLEN. AN GARAGENWÄNDEN, CARPORT- UND PERGOLENPFOSTEN SIND KLETTERPFLANZEN ANZUBRINGEN.
- 7.1.7 IN DEN TEILGEBIETEN ① ② ③ ⑦ SIND MINDESTENS 20 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT GEHÖLZEN GEM. ARTENVERWENDUNGS-LISTE ZU BEPFLANZEN. EIN LAUBBAUM ENTSPRICHT DABEI 15 M², EIN STRAUCH 1,5 M².

- 7.1.8 IN DEN TEILGEBIETEN ④ ⑤ ⑥ ⑧ SIND 20 % DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE FLÄCHENHAFT ZU BEGRÜNEN. FLÄCHENHAFT BEGRÜNTE DÄCHER WERDEN HIERAUF ANGE- RECHNET.
- 7.1.9 IN DEN TEILGEBIETEN ④ ⑤ ⑥ IST MINDESTENS EIN DRITTEL DER WANDFLÄCHEN BAULICHER ANLAGEN MIT RANK- UND KLETTERPFLANZEN GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE ZU BEGRÜNEN.
- 7.1.10 IN DEN TEILGEBIETEN ④ ⑤ ⑥ ⑧ SIND JE ANGEFANGENE 4 STELLPLÄTZE EIN LAUBBAUM GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE ZU PFLANZEN. DIE BÄUME SIND GEgebenENFALLS DURCH ENT- SPRECHENDE VORRICHTUNGEN GEGEN BESCHÄDIGUNGEN DURCH FAHRZEUGE ZU SCHÜTZEN (BAUMSCHUTZBÜGEL, POLLER USW.) EINE BEPFLANZUNG DER BAUMSCHEIBEN MIT BODENDECKERN IST ZU UNTERLASSEN, SPONTANVEGETATION IST ZU DULDEN.

7.2 VERKEHRSFLÄCHEN

- 7.2.1 DIE STRASSENUNABHÄNGIGEN, ÖFFENTLICHEN FUSS- UND RADWEGE SIND AUSSCHLIESSLICH IN FORM VON WASSERGEBUNDENEN DECKEN ZU BEFESTIGEN. EINE ENTWÄSSERUNG HAT IN DIE ANGRENZENDEN PFLANZFLÄ- CHEN ZU ERFOLGEN. DER ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION IST UNZULÄSSIG.
- 7.2.2 STRASSENBÄUME SIND GEMÄSS ARTENVERWENDUNGSLISTE IN EINEM UNVERSIEGELTEN PFLANZSTREIFEN VON MINDESTENS 1,25M BREITE UND IN EINEM ABSTAND VON 8 M ZU PFLANZEN. EINE UNTERPFLANZUNG MIT BODENDECKERN IST NICHT ZULÄSSIG, SICH EINSTELLENDEN SPONTANVEGETATION IST ZU DULDEN.

7.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 7.3.1 IM BEREICH DER GRÜNFLÄCHEN SIND BEFESTIGUNGEN MIT AUSNAHME VON WASSERGEBUNDENEN DECKEN IM SPIELPLATZ- BEREICH UNZULÄSSIG.
- 7.3.2 DER SPIELPLATZ IST ZU 20 % MIT GEHÖLZEN GEM. ARTEN- VERWENDUNGSLISTE, INSBESONDERE ZUR FREIEN FELDFLUR HIN, ZU BEPFLANZEN.
- 7.3.3 DIE BALLWIESE IST MIT LANDSCHAFTSRASENMISCHUNG EINZU- SÄEN. WEITERE AUSBAU- UND BEFESTIGUNGSMASSNAHMEN SIND UNZULÄSSIG.

7.4 FLÄCHEN FÜR BESONDERE (ÜBER DIE FESTLEGUNGEN 7.1 BIS 7.3 HINAUSGEHENDE) MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.4.1 FLÄCHE ① :

- MINDESTENS 90 % DER FLÄCHEN SIND NATURNAH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN
- MINDESTENS 20 %, HÖCHSTENS ABER 40 % SIND MIT GEHÖLZEN GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE ZU BEPFLANZEN
- VORBEHALTLICH EINER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG SIND INNERHALB DER VERBLEIBENDEN GRÜNFLÄCHE VERSICKERUNGS- EINRICHTUNGEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER (VERSICKERUNGS- MULDEN, -TEICHE) ANZULEGEN. DIE RESTLICHEN FLÄCHEN SIND DER SUKZESSION ZU ÜBER- LASSEN. EINE VERBUSCHUNG IST DURCH MAHD IM TURNUS VON 3 - 5 JAHREN ZU UNTERBINDEN.

7.4.2 FLÄCHE (B) :

ZWISCHEN DEM SÜDLICHEN BÖSCHUNGSFUSS DES LÄRMSCHUTZWALLS UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM TEILGEBIET (2) IST EIN 5 M BREITER STREIFEN NATURNAH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN.

HIERFÜR GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

- BEI BEDARF SIND VORBEHALTLICH EINER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG INNERHALB DIESES STREIFENS VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER IN FORM VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER -TEICHEN HERZUSTELLEN.
- DIE RESTLICHEN FLÄCHEN SIND DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN. EINE VERBUSCHUNG IST DURCH MAHD IM TURNUS VON 3 - 5 JAHREN ZU UNTERBINDEN.

ZUR ENTWICKLUNG EINER WÄRMELIEBENDEN GRAS- UND KRAUT-FLORA MIT DER DAZUGEHÖRIGEN TIERWELT IST DER SÜDEXPONIERTE BÖSCHUNGSBEREICH DES LÄRMSCHUTZWALLS ZU 80 % VON GEHÖLZEN FREIZUHALTEN. ES SIND PFLEGEMASSNAHMEN (MAHD, MÄHGUTABFUHR, ENTFERNEN VON GEHÖLZAUFWUCHS) IM TURNUS VON 3 - 5 JAHREN DURCHZUFÜHREN.

AUF DEN RESTLICHEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN DES LÄRMSCHUTZWALLS IST EINE LOCKERE PFLANZUNG VON GEHÖLZEN (EINZELBÄUME, GEHÖLZGRUPPEN) GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE VORZUNEHMEN.

BEI DER MODELLIERUNG DES LÄRMSCHUTZWALLES IST EINE GLEICHFÖRMIGE GESTALTUNG MIT GLATTER OBERFLÄCHE ZU VERMEIDEN. DER AUFTRAG EINER HUMOSEN OBERSCHICHT IST ZU UNTERLASSEN.

7.4.3 FLÄCHE (C) :

ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM AUSSENBEREICH IST AUF EINEM 10 M BREITEN GRÜNSTREIFEN EIN GEHÖLZSAUM GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE ZU PFLANZEN, DESSEN BREITE ZWISCHEN 5 M UND 10 M VARIIERT.

IN DEN GEHÖLZFREIEN BEREICHEN IST EINE EINSAAT ZU UNTERLASSEN, UM ANSIEDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR PIONIER- UND RUDERALVEGETATION ZU BIETEN. DIESE FLÄCHEN SIND ALLE 3 - 5 JAHRE ZU MÄHEN (MÄHGUTABFUHR), UM EINE VÖLLIGE VERBUSCHUNG ZU VERMEIDEN.

7.5 BESONDERE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN SOWIE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IM PLANGEBIET SIND FLÄCHEN FESTGESETZT, DIE DER ANPFLANZUNG BZW. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN DIENEN. ANPFLANZUNGEN SIND GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE VORZUNEHMEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9, ABS. 4 BAUGB I.V. MIT § 118, ABS. 4 HBO I.D.F. VOM 16.12.1977 GVBL. 1978 I, SEITE 2 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEM BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 GVBL. I, SEITE 102

1 DACHGESTALTUNG IN DEN TEILGEBIETEN ① ② ③ / § 118 (1) NR. 1 HBO

1.1 FLACHDÄCHER SIND UNZULÄSSIG

1.2 DACHNEIGUNG: 23 - 38 °
BEI DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN JE GESTALTUNGSGRUPPE
EINHEITLICH.

1.3 SONNENKOLLEKTOREN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE PARALLEL ZUR DACHHAUT ANGEORDNET WERDEN UND DIE AUFBAUHÖHE NICHT MEHR ALS 20 CM BETRÄGT.

2 EINFRIEDUNGEN - § 118 (1) NR. 3 HBO

EINFRIEDUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG IN FORM VON:

- FREIWACHSENDEN HECKEN, GEHÖLZGRUPPEN ODER -REIHEN, WOBEI DER ANTEIL AN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN GEM. ARTENVERWENDUNGSLISTE MINDESTENS 80 % ZU BETRAGEN HAT.
- DURCHSICHTIGEN, IM WOHNGEBIET MAXIMAL 1 M HOHEN, IM INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET MAXIMAL 1,8 M HOHEN MASCHENDRAHTZÄUNEN O.Ä., DIE IN EINE HECKE, DIE DIE ZAUNHÖHE ÜBERSCHREITEN MUSS, ZU INTEGRIEREN BZW. ZU BERANKEN SIND (S. ARTENVERWENDUNGSLISTE).
- GESCHNITTENEN HECKEN AUS AUSSCHLIESSLICH LAUBGEHÖLZEN
- DURCHSICHTIGEN, MAXIMAL 1 M HOHEN HOLZZÄUNEN IN SENKRECHTER LATTUNG
- MAUERN AUS BRUCHSTEINEN IN EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1 M, VERFUGT ODER UNVERFUGT, WOBEI DER SICH EINSTELLEND BEWUCHS WEDER VERHINDERT NOCH BESEITIGT WERDEN DARF.

III. ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN, DIE NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFEN SIND

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER WESTLICHEN AN- UND ABFLUGSEKTOREN DES RHEIN-MAIN-FLUGHAFENS. ES BESTEHT EINE BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG AUF MAXIMAL 200 M ÜBER NN.

IV. HINWEIS:

NACH EINER BEURTEILUNG DES TÜV HESSEN - ARBEITSBEREICH BODEN - UND GEWÄSSERSCHUTZ - SIND IN DEM GEM. PLANZEICHEN 15.15 GEKENNZEICHNETEN BEREICH 90% DER BODENPROBEN AUS DER AUFFÜLLUNG AUFGRUND DER HOHEN SCHWERMETALLGEHALTE IN DER BRUTTO- UND ELUATANALYSE ALS VERUNREINIGTE BÖDEN NACH DEM ERLASS ÜBER ORIENTIERUNGSWERTE ZUR ABGRENZUNG VON UNBELASTETEM, BELASTETEM UND VERUNREINIGTEM BODEN VOM 21. DEZEMBER 1992, AKTENZEICHEN, IVA4-100 g 08.19 -122/92 DES HESSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN EINZUSTUFEN. BEI VERUNREINIGTEM BODENAUSHUB HANDELT ES SICH UM BESONDERS ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGEN ABFALL, DER ÜBER DIE HIM ALS TRÄGER DER SONDERABFALLENTSORGUNG ZU ENTSORGEN IST.

ARTENVERWENDUNGSLISTE

1. RANK- UND KLETTERPFLANZEN:

EFEU (HEDERA HELIX)	HOPFEN (HUMULUS LUPULUS)
KNÖTERICH (POLYGONUM AUBERTII)	BLAUREGEN (WISTERIA SINENSIS)
WILDER WEIN (PARTHENOCISSUS I.A.)	KL.HORTENSIE (HYDRANGEA PETIOLAR.)
WEIN (VITIS VINIFERA)	GEISSBLATT (LONICERA I.A.)
WALDREBE (CLEMATIS I.A.)	KLETTERROSE (ROSA I.A.)

2. BÄUME UND STRÄUCHER:

ROTBUCHE (FAGUS SYLVATICA)	BERGAHORN (ACER PSEUDOPLATANUS)
TRAUBENEICHE (QUERCUS PETRAEA)	SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES)
STIELEICHE (QUERCUS ROBUR)	HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS)
VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM)	VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA)
ROSSKASTANIE (AESCULUS I.A.)	WINTERLINDE (TILIA CORDATA)
OBSTBÄUME ALS HOCHSTÄMME IN LOKALEN SORTEN	
SCHWARZER HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA)	
HUNDSROSE (ROSA CANINA)	SALWEIDE (SALIX CAPREA)
WEISSDORN (CRATAEGUS LAEVIGATA)	SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA)	
FLIEDER (SYRINGA I.A.)	HASEL (CORYLUS AVELLANA)
BEEREN (RUBUS I.A./RIBES I.A.)	KORNELKIRSCH (CORNUS MAS)
	SOMMERFLIEDER (BUDDLEJA DAVIDII)

3. ZUSÄTZLICHE BÄUME UND STRÄUCHER IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES:

DORN (CRATAEGUS I.A.)	PFÄFFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS)
APFEL (MALUS I.A.)	SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS, VIBURNUM LANTANA)
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)	
ROSEN (ROSA I.A.)	ROTE HECKENKIRSCH (LONICERA XYLOSTEUM)
LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE)	